

GR_GERICHTE ZK2 2019 7 vom 29. Juli 2020

GR Gerichte, 2020-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2019_7

FR: GR_GERICHTE ZK2 2019 7 du 29 juillet 2020

IT: GR_GERICHTE ZK2 2019 7 del 29 luglio 2020

Regeste

Forderung und definitive Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts | Beschwerde OR
Werkvertrag/Verlagsvertrag

Erwägungen

E. 6

/ 12 nügend dargestellten Sachverhalt zu ergänzen. Zudem sei ihm verwehrt worden, sich ein zweites Mal unbeschränkt zum Sachverhalt zu äussern (Art. 229 Abs. 2 und 3 ZPO; KG act. A.1, S. 4 f.). Des Weiteren bemängelt der Beschwerdeführer die zugesprochene ausseramtliche Entschädigung. Die ausseramtliche Entschädigung sei zu kürzen, da die Honorarnote Bemühungen erfasse, welche vor Instanzierung der Klage geleistet worden seien. Auch die Instruktions- und Hauptverhandlung vom 29. August 2018 habe, entgegen der vom Beschwerdegegner angegebenen 180 Minuten, insgesamt nur 80 Minuten gedauert, womit sich der Zeitaufwand um 100 Minuten verringere (KG act. A.1, S. 5). Nachfolgend gilt es, diese Vorbringen einzeln zu prüfen. 3.1 Ist das Vorbringen einer Partei unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig, so gibt ihr das Gericht durch entsprechende Fragen Gelegenheit zur Klarstellung und Ergänzung (Art. 56 ZPO). Eine Partei ist zur Rüge einer Verletzung von Art. 56 ZPO legitimiert, sofern sie glaubhaft machen kann, dass die korrekte Ausübung der gerichtlichen Fragepflicht zu einem für sie günstigeren Ausgang des Verfahrens geführt hätte. Dabei muss sie aufzeigen, wie sie auf die (unterbliebene) Frage reagiert hätte. Ohne einen solchen Nachweis fehlt es an einem Rechtsschutzinteresse (Urteil des Bundesgerichts 4A_78/2014 vom 23. September 2014 E. 3.3.1 m.w.H.). 3.2. In seiner Beschwerde vom 6. Februar 2019 begnügt sich der Beschwerdeführer mit dem Hinweis, dass der Vorderrichter ihn mit prozessleitender Verfügung vom 23. April 2018 aufgefordert habe, die in der Klage erwähnten Unterlagen nachzureichen. Der Vorderrichter habe dabei nicht erwähnt, dass die Klage zu unsubstanziert sei. Durch Unterlassen des Hinweises auf die ungenügende Substanziierung habe der Vorderrichter gegen Art. 56 und Art. 247 Abs. 1 ZPO verstossen (KG act. A.1, S. 4). Eine Glaubhaftmachung durch den Beschwerdeführer, dass die korrekte Ausübung der Fragepflicht zu einem für ihn günstigeren Ergebnis geführt hätte, ist der Beschwerde nicht zu entnehmen. Aus der Beschwerde vom 6. Februar 2019 geht ebenfalls nicht hervor, wie der Beschwerdeführer auf die richterlichen Fragen reagiert hätte. Der blosser Hinweis auf richterliche Fragen, ohne diese oder deren Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens entsprechend zu nennen, reicht nicht, um ein Rechtsschutzinteresse zu begründen. 3.3. Mangels Rechtsschutzinteresse ist in Bezug auf die Rüge der Verletzung der richterlichen Fragepflicht nach Art. 56 ZPO i.V.m. Art. 247 Abs. 1 ZPO nicht einzutreten.

E. 6.1

Kann nach dem Gesagten auf die Beschwerde nicht eingetreten werden, so gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Als Prozesskosten gelten die Gerichtskosten (Art. 95 Abs. 1 lit. a ZPO) und die Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 lit. b ZPO).

E. 6.2

Für Beschwerdeverfahren erhebt das Kantonsgericht von Graubünden gemäss Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) eine Entscheidungsgebühr zwischen CHF 500.00 und CHF 8'000.00. Vorliegend ist die Entscheidungsgebühr auf CHF 2'000.00 festzusetzen. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von CHF 2'000.00 gehen zu Lasten des Beschwerdeführers. Sie werden mit dem von ihm geleisteten Kosten- vorschuss in derselben Höhe verrechnet.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer ist zudem zu einer ausseramtlichen Entschädigung an den Beschwerdegegner zu verpflichten. Der Rechtsvertreter des Beschwerde- gegners reichte eine Honorarnote ein (KG act. G.1). Die ausseramtliche Entschä- digung entspricht der eingereichten Honorarnote des Beschwerdegegners in der Höhe von CHF 2'017.55, welche nicht zu beanstanden ist.

E. 7

/ 12 3.4. Selbst wenn auf die vorgebrachte Rüge einzutreten wäre, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bereits in der Klageantwort des Beschwerdegegners mit der Unsubstanziiertheit seiner Klage konfrontiert wurde (RG act. I./2, S. 3). Er hätte somit in der Instruktionsverhandlung darauf reagieren können. Zudem ist der Beschwerdeantwort (KG act. A.2, S. 5) zu entnehmen, dass der Vorderrichter an- llässlich der Instruktionsverhandlung ausgiebig von der Fragepflicht Gebrauch ge- macht habe. Diese Behauptung wurde denn auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Aus diesen Gründen wäre die Beschwerde in diesem Punkt ohnehin abzuweisen. 4.1. Jede Partei hat das Recht, sich vor Gericht zweimal unbeschränkt zu äus- sern (BGE 143 III 297 E. 6.6; 140 III 312 E. 6.3.2.3). Ein erstes Mal im Rahmen des Schriftenwechsels. Ein zweites Mal entweder im Rahmen eines weiteren Schriftenwechsels (Art. 225 ZPO), einer Instruktionsverhandlung (Art. 226 ZPO) oder zu Beginn der Hauptverhandlung vor den ersten Parteivorträgen (Art. 229 Abs. 2 ZPO; Urteil des Bundesgerichts 4A_494/2017 vom 31. Januar 2018 E. 2.4.1). Hat weder ein zweiter Schriftenwechsel noch eine Instruktionsverhand- lung stattgefunden, so können neue Tatsachen und Beweismittel zu Beginn der Hauptverhandlung unbeschränkt vorgebracht werden (Art. 229 Abs. 2 ZPO). 4.2. Aus der Verfahrenshistorie geht hervor, dass sich der Beschwerdeführer nach erfolgtem ersten Schriftenwechsel anlässlich der Instruktionsverhandlung replicando zur Klageantwort geäussert hat und seine schriftliche Replik (RG act. II./16) erst anlässlich der Hauptverhandlung (RG act. I./5) eingebracht hat. Dies wird denn auch vom Beschwerdegegner behauptet (KG act. A.2, S. 3). Diese Be- hauptung wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Dass die schriftliche Re- plik an der Instruktionsverhandlung eingereicht worden wäre, lässt sich auch dem entsprechenden Protokoll (RG act. I./4) nicht entnehmen. Aufgrund der unbe- schränkten zweiten Äusserung anlässlich der Instruktionsverhandlung konnten zu Beginn der Hauptverhandlung neue Tatsachen oder Beweismittel nicht mehr un- beschränkt vorgebracht werden. Die Behauptung der fehlenden zweimaligen un- beschränkten Äusserung ist nicht nachvollziehbar. Folglich hat der Beschwerde- führer kein

schutzwürdiges Interesse an der Behandlung seiner diesbezüglichen Rüge, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann. 4.3. Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, womit seine Verletzung ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides führt (BGE 135 I 187 E. 2.2 m.w.H.). Für eine erfolgreiche Rüge der Verweigerung des rechtlichen

E. 8

/ 12 Gehörs wird vorausgesetzt, dass der Beschwerdeführer in der Begründung des Rechtsmittels angibt, welche Vorbringen er in das kantonale Verfahren eingebracht hätte und inwiefern diese erheblich gewesen wären. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz allein aufgrund der festgestellten Verletzung des rechtlichen Gehörs zu einem Leerlauf und zu einer unnötigen Verzögerung führe, die mit dem Interesse der Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Streitsache nicht zu vereinbaren wäre (Urteil des Bundesgerichts 4A_453/2016 vom 16. Februar 2017 E. 4.2.3 m.w.H.). 4.4. Selbst wenn die Vorinstanz Art. 229 Abs. 2 oder 3 ZPO unrichtig angewendet hat, führt dies nicht automatisch zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Die gerügte Rechtsverletzung muss nachweislich Auswirkungen auf das Entscheidungsergebnis gehabt haben. Dies gilt insbesondere bei Verletzungen des Verfahrensrechts, da dieses nie Selbstzweck ist. Die fehlerhafte Anwendung einer Norm aus der Zivilprozessordnung kann nur dann zur Gutheissung einer Beschwerde führen, wenn diese für den Ausgang des Verfahrens kausal war, ausser der verletzten Regel komme formelle Natur zu (Urteil des Bundesgerichts 4A_221/2015 vom 23. November 2015 E. 3.2). Hat sich die gerügte Rechtsverletzung nicht auf das Entscheidungsergebnis ausgewirkt, hat der Beschwerdeführer kein schutzwürdiges Interesse an der Behandlung seiner diesbezüglichen Rüge (Urteil des Bundesgerichts 4A_532/2015 vom 29. März 2016 E. 3.3). 4.5. Wäre der Vorinstanz, entgegen vorstehender Ausführungen, eine Verletzung gemäss Art. 229 Abs. 2 und 3 ZPO vorzuwerfen, hat es der Beschwerdeführer unterlassen, die Auswirkungen aufzuzeigen, welche die behauptete Verfahrensverletzung auf den Verfahrensausgang gehabt haben soll. Entsprechend wäre die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen, sofern darauf eingetreten würde. 5.1. Im angefochtenen Entscheid wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung einer ausseramtlichen Entschädigung in der Höhe von CHF 4'282.50 an den Beschwerdegegner verpflichtet (KG act. B.1). Der Beschwerdeführer verlangt die Kürzung der ausseramtlichen Entschädigung des Rechtsvertreters des Beschwerdegegners. Dabei macht er zwei Beanstandungen geltend. Zum einen seien Bemühungen erfasst, welche bereits vor Instanziierung der Klage geleistet wurden. Zum anderen habe die Instruktions- und Hauptverhandlung nur 80 Minuten und nicht 180 Minuten gedauert. Die Honorarnote des Rechtsvertreters sei entsprechend um 100 Minuten zu kürzen (KG act. A.1, S. 5). Demgegenüber macht der Beschwerdegegner geltend, dass die Aufwendungen nach Eintragung des provisorischen Bauhandwerkerpfandrechts als vorprozessuale Tätigkeiten zu werten seien. Des Weiteren gehe aus der detaillierten Honorarnote hervor, dass alle

E. 9

/ 12 Tätigkeiten im Hinblick auf die Klage des Beschwerdeführers gemacht worden seien. Gegenteiliges sei vom Beschwerdeführer zu Recht nicht behauptet worden. In Bezug auf die Instruktions- und Hauptverhandlung sei der Aufwand vorab geschätzt worden, um anlässlich der Hauptverhandlung die Honorarnote angeben zu können. Für Reisezeit, Vor- und Nachbesprechung mit der Mandantschaft sowie der effektiven Verhandlungsdauer

seien effektiv nur 150 Minuten aufgewendet worden. Das geltend gemachte Honorar sei um 30 Minuten zu reduzieren. Da jedoch diesbezüglich kein Antrag gestellt worden sei, sei die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten sei (KG act. A.2, S. 7 f.). 5.2. Art. 321 Abs. 1 ZPO besagt, dass die Beschwerde schriftlich und begründet einzureichen sei. Bei der Begründung handelt es sich um eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung. Fehlt sie, tritt das obere kantonale Gericht auf das Rechtsmittel nicht ein. Für eine Beschwerde gelten denn auch mindestens dieselben Begründungsanforderungen wie für eine Berufung (Urteil des Bundesgerichts 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3.1). 5.3. Aus der Pflicht zur Begründung der Beschwerde folgt, dass genau bestimmte Beschwerdeanträge zu stellen sind. Die Beschwerde hat konkrete Rechtsbegehren zu enthalten, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird (vgl. Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 14 zu Art. 321 ZPO; Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK2 17 11 vom 19. Mai 2017 E. 2a). Rechtsbegehren sind im Lichte ihrer Begründung auszulegen (BGE 137 III 617 E. 6.2). Selbst wenn sich aus der Begründung ergibt, dass der Beschwerdeführer eine Herabsetzung der Entscheidegebühr will, weil er der Auffassung ist, diese sei unangemessen, so ist es ihm ohne weiteres zuzumuten, die seiner Ansicht nach angemessene Gebühr zu beziffern. Es bleibt dann Sache des Gerichts zu entscheiden, ob diesem Antrag gefolgt werden kann (Urteil des Bundesgerichts 4D_61/2011 vom 26. Oktober 2011 E. 2.3). Auf die Begründung der Rechtsbegehren wird jedoch nur zurückgegriffen, wenn das Begehren unklar ist und einer Auslegung bedarf (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_397/2016 vom 30. November 2016 E. 2.1 m.w.H.). Ein Subeventualantrag, wonach die vorinstanzlichen Gerichtskosten sowie die zugesprochene Parteientschädigung für den Fall, dass dem Haupt- und Eventualbegehren (Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Abweisung der Klage bzw. Rückweisung an die Vorinstanz) kein Erfolg beschieden sein sollte, auf ein angemessenes Mass herabzusetzen seien, ist inhaltlich gleichzusetzen mit einer selbständigen Anfechtung eines Kostenentscheids. An-

E. 10

/ 12 träge betreffend Geldforderungen sind jedoch zu beziffern. Dies gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch für die selbständige Anfechtung von Kosten- und Entschädigungsfolgen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5D_155/2013 vom 22. Oktober 2013 E. 4.3 und 5A_34/2009 vom 26. Mai 2009 E. 11.3). Mangels Bezifferung des Kostenantrags kann jedoch auch in diesem Fall auf das Begehren nicht eingetreten werden (Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK2 16 56 vom 19. Juni 2017 E. 4). Die Rechtsfolge des Nichteintretens auf unbezifferte Begehren steht unter dem Vorbehalt des überspitzten Formalismus (Art. 29 Abs. 1 BV; BGE 137 III 617 E. 6.2). Mangelt es jedoch bereits an einem konkreten Antrag, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (Urteil des Obergerichts Zürich PP170023 vom 26. Oktober 2017 E. 4a). 5.4. Ein Beschwerdeentscheid ist grundsätzlich kassatorisch, kann jedoch auch reformatorisch sein. Insbesondere für diesen Fall ist ein Antrag in der Sache, der bei Gutheissung der Beschwerde zum Entscheid erhoben werden kann, unabdingbar (Ivo W. Hungerbühler/Manuel Bucher, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2016, N 19 zu Art. 321 ZPO). 5.5. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer keinen Antrag in Bezug auf den Entschädigungsentscheid der Vorinstanz gestellt. Er hat auch nicht konkret angegeben,

welche Positionen der Honorarnote des Beschwerdegegners vor dem 24. April 2018 gestrichen werden sollten. Im Gegensatz dazu ist vom Beschwerdeführer behauptet und erstellt, dass er seinen Rechtsanwalt am 8. Januar 2018 zur Vertretung und Wahrnehmung seiner Interessen "in Sachen A. _____ betr. Werk-lohn" mandatierte. Der Beschwerdeführer argumentiert bezüglich der Entschädigung für den Fall, dass das Kantonsgericht den vorinstanzlichen Entscheid stützt, womit er eine Änderung des angefochtenen Entscheids im Sinne einer reformato-rischen Anpassung verlangt. Im Sinne der vorstehend aufgeführten Anforderungen hätte hier, insbesondere bei einem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer, ein entsprechender Antrag formuliert werden müssen. Dieser hätte im Falle des Ob-siegens zum Entscheid erhoben werden können. Der Beschwerdeführer hat einen solchen Antrag jedoch unterlassen. Auf die Beanstandungen betreffend Berücksichtigung der vor Vorinstanz eingereichten Honorarnote des Beschwerdegegners ist somit nicht einzutreten.

E. 11

/ 12

E. 12

/ 12 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.